

Amtsblatt der Europäischen Union

C 17



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

19. Januar 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 17/01	Einleitung des Verfahrens (Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes) ⁽¹⁾	1
2016/C 17/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7819 — Freudenberg/Toray Industries/Japan Vilene Company JV) ⁽¹⁾	1
2016/C 17/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7884 — Atos/Unify) ⁽¹⁾	2
2016/C 17/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7823 — Acciona/Nordex) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 17/05	Euro-Wechselkurs	3
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 17/06

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und damit zusammenhängende Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms 2016 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“

4

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens**(Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 17/01)

Die Kommission hat am 12. Januar 2016 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7477 — Halliburton/Baker Hughes per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7819 — Freudenberg/Toray Industries/Japan Vilene Company JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 17/02)

Am 13. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7819 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7884 — Atos/Unify)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 17/03)

Am 11. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7884 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7823 — Acciona/Nordex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 17/04)

Am 12. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7823 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Januar 2016

(2016/C 17/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0892	CAD	Kanadischer Dollar	1,5800
JPY	Japanischer Yen	127,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,4939
DKK	Dänische Krone	7,4633	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6862
GBP	Pfund Sterling	0,76263	SGD	Singapur-Dollar	1,5674
SEK	Schwedische Krone	9,3411	KRW	Südkoreanischer Won	1 317,44
CHF	Schweizer Franken	1,0946	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2882
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1658
NOK	Norwegische Krone	9,6878	HRK	Kroatische Kuna	7,6635
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 163,45
CZK	Tschechische Krone	27,037	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7887
HUF	Ungarischer Forint	315,42	PHP	Philippinischer Peso	52,036
PLN	Polnischer Zloty	4,4606	RUB	Russischer Rubel	86,1920
RON	Rumänischer Leu	4,5365	THB	Thailändischer Baht	39,516
TRY	Türkische Lira	3,3102	BRL	Brasilianischer Real	4,3929
AUD	Australischer Dollar	1,5810	MXN	Mexikanischer Peso	19,8703
			INR	Indische Rupie	73,7266

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und damit zusammenhängende Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms 2016 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“

(2016/C 17/06)

Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2016 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2 JU) wurden eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und damit zusammenhängende Tätigkeiten veröffentlicht.

Dieses Arbeitsprogramm, einschließlich der Fristen und Mittel für die Tätigkeiten, ist auf der Website des Teilnehmerportals (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal>) verfügbar, wo Sie auch Informationen zu den Modalitäten dieser Aufforderung und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Hilfestellung für Antragsteller zur Einreichung der Vorschläge finden. Sämtliche Informationen werden bei Bedarf auf dem genannten Teilnehmerportal aktualisiert.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE